

## Die Rahmenbedingungen des „Soziales Engagements“

1. Die Zielgruppe sind die 9. Klassen.
2. Das Projekt ist auf ein Schuljahr begrenzt.
3. Der zeitliche Umfang der externen Tätigkeit beträgt insgesamt 36 Stunden. Die interne Tätigkeit findet zur AG-Zeit statt und ist stundenmäßig mit einer normalen AG identisch.
4. Das Jugendarbeitsschutzgesetz<sup>1</sup> sollte berücksichtigt werden.
5. Die Teilnahme ist als Bestandteil des Ganztages verpflichtend.
6. Es wird ein\* Betreuer\*in in der Einrichtung benannt.
7. Die Einrichtung stellt sicher, dass der\*die Schüler\*in der Tätigkeit angemessen betreut wird.
8. Die Tätigkeit ist unentgeltlich, es werden keine Gegenleistungen erbracht.
9. Die erforderlichen Belehrungen werden von den Einrichtungen durchgeführt.
10. Das „Soziale Engagement“ ist ein gemeinnütziges Engagement und dient
  - a. der Unterstützung bedürftiger Menschen oder
  - b. dem Gemeinwohl oder
  - c. dem Tierschutz oder
  - d. dem Schutz der Umwelt.
11. Es sind keine privaten Dienstleistungen möglich.
12. Die Tätigkeit orientiert sich an den im Konzept genannten Zielen.
13. Die Schüler\*innen haben die Möglichkeit, an den Sprechstunden der Schule teilzunehmen, die zur Reflexion und zur fachlichen Unterstützung, als Hilfestellung, Klärung von Fragen und Schwierigkeiten und/oder als Kontaktstelle zwischen Betreuer\*in, Schüler\*in und Ansprechpartner\*in der Schule dienen.
14. Die Teilnahme an den Sprechstunden ist freiwillig.
15. Es gibt eine\*n Ansprechpartner\*in in der Schule, der bei Schwierigkeiten zwischen Betreuer\*in & Schüler\*in vermittelt und den Kontakt zu der Einrichtung hält.
16. Es wird ein Berichtsheft geführt und auf Nachfrage vorgelegt. Das Heft wird von der Schule bereitgestellt. (gilt nur für die externen Tätigkeiten)
17. Bei Bedarf wird am Ende des Schuljahres eine Abschlussveranstaltung organisiert, bei welcher die 9. Klässler\*innen den aktuellen 8. Klässler\*innen die Projekte vorstellen.

---

<sup>1</sup> Das Jugendarbeitsschutzgesetz erlaubt ab 13 Jahren die leichte Arbeit mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten für eine maximale Zeit von 2 Stunden sowie ab 15 Jahren die maximale Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche bei 8 Stunden pro Tag. Bitte beachten Sie, dass die Einsatzzeit des „Sozialen Engagements“ nicht der Arbeitszeit gleichgesetzt werden kann. Weitere Bestimmungen finden Sie im Jugendarbeitsschutzgesetz.